Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 29. Donnerstag, 5. Februar 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 60 Pf., Ortspreis 50 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Hauptstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 3, gültig vom 9.—15. II. 1920, darf **nur mit einem Achtel Stückchen Butter** beliefert werden.

2. Die **Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 100 gr Margarine** (Selbstversorger **nicht**).

Großenhain, am 4. Februar 1920.

181 f IV. **Der Kommunalverband.**

Lebensmittelmarken betr.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß den Anträgen auf **Ersatz** verlorengegangener Lebensmittelmarken **nicht mehr** entsprochen wird.

Die Haushaltungsvorstände haben daher für sorgfältigste Aufbewahrung der Marken zu sorgen und sie nicht unzuverlässigen Personen anzuvertrauen.

Abgeschnittene Butter- und Quarkmarken dürfen von den Verkaufsstellen keinesfalls angenommen und beliefert werden.

Beim **Ableben** eines Versorgungsberechtigten sind alle Lebensmittelmarken unbedingt zurückzugeben.

Großenhain, am 3. Februar 1920.

181 c IV. **Der Kommunalverband.**

Unter den Pferden von M. Gütte in Spansberg ist der **Ausbruch der Räude** bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Großenhain, am 4. Februar 1920.

416 a EI. **Die Amtshauptmannschaft.**

Die im hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften versorgungsberechtigten Personen werden hiermit darauf hingewiesen, daß die Ausgabe von Lebensmittelkarten in den einzelnen Ausgabestellen infolge der Unzuverlässigkeit der Kinder nur noch an **Erwachsene** erfolgt.

Weida, am 3. Februar 1920. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Februar 1920.

—* **Einigung über Tarifffragen in der Landwirtschaft.** In der die sieben Amtshauptmannschaften des Regierungsbezirks Dresden umfassenden Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist am Mittwoch grundsätzliches Einverständnis über den Abschluß eines Tarifvertrages auf die Zeit bis zum 31. Juli 1920 erzielt worden. Es werden drei Zonen gebildet. Verheiratete männliche Landarbeiter sollen in der ersten Zone 1,40 Mark, in der zweiten Zone 1,30 Mark, in der dritten Zone 1,20 Mark baren Stundenlohn erhalten. Daneben sollen freie Wohnung und die üblichen gesetzlich zulässigen Deputatvorteile gewährt werden, die einen Gesamtwert von 27 Pfg. für die Ueberstunde darstellen. Als tägliche Arbeitszeit waren bereits in der vorhergehenden Verhandlung für vier Monate des Jahres acht Stunden, für drei Monate neun Stunden und für fünf Monate zehn Stunden in Aussicht genommen. Nach dieser Klärung der schwierigsten Tarifpunkte steht zu erwarten, daß die in der nächsten Woche fortzusetzenden Verhandlungen zu einem endgültigen Abschlusse des Tarifvertrages führen werden.

—* **Beschlagnahmte Lebensmittel.** Auf dem hiesigen Bahnhof wurden von zwei Personen aus deren Rucksäcken beschlagnahmt: 75 Pfund ausgelassener Rindertalg, 20 Pfund Butter, 5 Pfund Speck.

—* **Vorsichtsmaßregeln gegen die Grippe.** Da auch im hiesigen Bezirk die Grippe wieder häufiger auftritt, wird die Befolgung folgender Vorsichtsmaßregeln empfohlen: Personen, die an allgemeiner Mattigkeit, Schwäche, Glieder- und Kopfschmerzen erkranken, müssen sich möglichst rasch zu Bett legen und ärztliche Hilfe erbitten. Um Ansteckungen nach Möglichkeit zu verhüten, empfiehlt es sich, jeden regeren Verkehr mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen zu vermeiden und durch allgemeine Körperpflege, besonders durch Reinhalten des Mundes und häufiges Gurgeln sich vor Ansteckung zu hüten.

—* **Wirtschaftsbeihilfe.** Mit der Bitte um Aufnahme schreibt man uns: Auf Grund einer im Oktober vor. Js. zwischen dem Arbeitgeber-Schutzverband Riesa und den hiesigen Angestellten-Verbänden (dem Gewerkschaftsbund der Angestellten, dem Gewerkschaftsbund kaufmännischer Angestellten-Verbände und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände, Ortskartell Riesa) bei Abschluß ihres Tarif-Vertrages getroffenen Vereinbarung wegen evtl. Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe im Januar d. J. hatten innerhalb der letzten 14 Tage zwischen den beteiligten Organisationen Verhandlungen hierüber und wegen prozentualer Erhöhung der Gehälter stattgefunden, wobei eine beide Teile zufriedenstellende Einigung nicht erzielt wurde. Als Aeußerstes bot der Arbeitgeber-Schutzverband der Tarifkommission der Arbeitnehmer eine Wirtschaftsbeihilfe auf die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1920 — zahlbar am 15. Februar 1920 in einer Summe — wie folgt: für **Großhandel und Industrie** M. 750.— für verheiratete Angestellte zuzüglich M. 50.— für jedes Kind bis zum Gesamthöchstbetrage von M. 850.—, M. 500.— für unverheiratete männliche Angestellte, M. 350.— für weibliche Angestellte; für den **Einzelhandel** M. 600.— für verheiratete Angestellte zuzüglich M. 50.— für jedes Kind bis zum Gesamthöchstbetrage von M. 700.—, M. 400.— für unverheiratete Angestellte, M. 300.— für weibliche Angestellte. Dieses Gebot lehnte die Tarif-Kommission der Arbeitnehmer, da sie die Verantwortung den Angestellten gegenüber nicht zu tragen gewillt war, zunächst ab, nahm es aber entgegen, um die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Gebotes einer einzuberufenden gemeinschaftlichen Mitglieder-Versammlung, welche am Montag abend im Wettiner Hof stattfand, zu überlassen. In dieser zahlreich besuchten Versammlung erstattete zunächst der Vertreter der Ufa, Herr Bauer, Bericht über die gepflogenen Verhandlungen, während der Vertreter des G. K. A., Herr Honerpeit, als Notwendigkeit zur Erzielung von Erfolgen auf den Wert der Organisationszugehörigkeit und die Einigkeit unter den Angestellten hinwies. In der sich anschließenden lebhaften Aussprache wurde die Wirtschaftsbeihilfe teils als noch zu niedrig angesehen, teils aber auch zur Annahme empfohlen. Die Abstimmung hierüber ergab die Annahme des Gebotes. Zum Zweck der Verbindlichkeitserklärung für den Amtsgerichtsbezirk Riesa wegen dieses Abkommens sind die erforderlichen Schritte beim Reichsarbeits-Ministerium sofort eingeleitet worden. Arbeitgeber sowohl, wie Arbeitnehmer werden auf diesen Tarif-Nachtrag aufmerksam gemacht; wegen etwaiger Streitigkeiten aus dem Tarif und diesem neuen Abkommen ist der hierorts bestehende paritätisch zusammengesetzte Schlichtungs-Ausschuß anzurufen.

—* **Das Opern-Gastspiel „Das Glöckchen des Eremiten"** am Freitag in Höpfners Hotel wird vielfachen Wünschen entsprechend erst ½8 Uhr beginnen. — Nach dem unbestrittenen Erfolg der „Regimentstochter" ist das Interesse für dieses zweite Opern-Gastspiel der Petrenz-Oper sehr groß. Chor und Orchester werden wieder durch Dresdner Künstler verstärkt sein und die Solisten-Besetzung wird den künstlerischen Anforderungen entsprechend sein. Direktor Petrenz leitet die Aufführung persönlich.

—* **Vortrag.** Am 6. Februar, 4 Uhr nachmittags, hält der Geschäftsführer des Gartenbauausschusses beim Landeskulturrat, Herr Walter Dänhardt, in der Versammlung des hiesigen Gärtnervereins einen Vortrag über „Das neue Arbeitsrecht". Da Herr Dänhardt ein guter Kenner des Gegenstandes ist, sei der Besuch der Veranstaltung jedem Fachgenossen empfohlen.

—* **Versorgung mit landwirtschaftlichen Maschinen.** Im Reichswirtschaftsministerium fand kürzlich eine Besprechung mit Vertretern der landwirtschaftlichen Organisationen und der Verbände der landwirtschaftlichen Maschinenindustrie statt, welche die Deckung des Bedarfs der Landwirtschaft an Maschinen betraf. Die Organisationen und Verbände werden gemeinsam den Bedarf der Landwirtschaft festzustellen und die Lieferungen zu sichern suchen. Wenn möglich, soll eine zwangsmäßige Sperrung der Ausfuhr an landwirtschaftlichen Maschinen vermieden werden.

—* **Die Landwirtschaftliche Schule zu Großenhain** macht in unserem Blatt den Beginn des neuen Lehrganges bekannt, der auf Dienstag, den 13. April ds. Js. festgesetzt ist. Rechtzeitige Anmeldungen bei der Schulleitung sind namentlich auch wegen Auswahl einer Unterkunft für den Schüler in Großenhain empfehlenswert. Sehr erwünscht ist, daß die Schüler nicht zu jung die Schule besuchen.

—* **Abgrenzung der Landesfinanzämter.** Das Reichsfinanzministerium hat neuerdings bestimmt, daß der Bezirk der Amtshauptmannschaft Annaberg dem Bezirke des Landesfinanzamtes Dresden zugeteilt wird. Zum Bezirke dieses Landesfinanzamtes gehören nunmehr vorbehältlich der reichsgesetzlichen Regelung gemäß § 11 der Reichsabgabenordnung die Bezirke der Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden, sowie von der Kreishauptmannschaft Chemnitz die Bezirke der Amtshauptmannschaften Annaberg, Flöha und Marienberg und von der Kreishauptmannschaft Leipzig die Bezirke der Amtshauptmannschaft Oschatz und Döbeln. Der übrige Teil Westsachsens gehört zum Bereiche des Landesfinanzamtes Leipzig.

—* **Das Arbeitsgebiet der sächsischen Landes-Siedelungs-Gesellschaften.** Die sächsischen Ministerien des Innern, der Justiz und des Wirtschaftsministerium haben in einer Verordnung die Zuständigkeiten und das Arbeitsgebiet der Landes-Siedelungs-Gesellschaft „Sächsisches Heim", G. m. b. H., zu Dresden festgelegt. Sie bezeichnen die Landes-Siedelungs-Gesellschaft als ein Siedelungs-Unternehmen im Sinne des Reichssiedelungsgesetzes, die bei der Durchführung der Siedelungsaufgaben in enger Fühlung mit den ihr angeschlossenen, örtlichen gemeinnützigen Siedelungsunternehmen zu handeln haben, soweit sich diese mit der Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedelungsland befassen. Die Landessiedelungs-Gesellschaft hat das den gemeinnützigen Siedelungsunternehmen im Reichssiedelungsgesetz zugestandene Vorkaufsrecht auf die im Freistaate Sachsen gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 25 Hektar aufwärts, soweit die landwirtschaftliche Nutzfläche unter hundert Hektar bleibt. Auf Gütern mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Umfange von 100 Hektar aufwärts oder auf Teile von solchen Gütern hat dieses Vorkaufsrecht der Landlieferungsverband Sachsen. Wenn ein Eigentümer oder ein Dritter den Vorkaufsberechtigten hindert, die diesem zustehenden Besichtigungsbefugnisse auszuüben, so kann die Amtshauptmannschaft, in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zur Durchführung dieser Vorschrift die ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel anwenden. Die Verpflichtung, Arbeitern Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushaltes im Sinne des § 22 des Reichsgesetzes zu geben und die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder Enteignung nach § 24 des Reichssiedelungsgesetzes soll von der Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrates ausgesprochen werden und solange ein Bezirks-Bauern- und Landarbeiterrat nicht gebildet ist, soll der Bezirksausschuß gehört werden.

—* **Erhöhung der Margarinepreise.** Die Margarine wird hauptsächlich aus ausländischen Rohstoffen hergestellt, deren Preise infolge der weiteren Entwertung der deutschen Reichsmark stark gestiegen sind. Der Reichswirtschaftsminister hat sich daher gezwungen gesehen, vom 15. Januar d. J. ab den Preis für die im Inland hergestellte Margarine auf 14 Mk. für das Kilogramm zu erhöhen. Dieser Preis dürfte bis zum 1. April d. J. seine Gültigkeit behalten, weil die bis zu diesem Termin erforderlichen Rohstoffe bereits zur Verarbeitung erworben sind. Der Margarinepreis von 14 Mk. kann noch als niedrig bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die fertig aus dem Ausland eingeführte Margarine 30 Mk. des Kilogramm kosten würde. Nur infolge der rechtzeitig mit dem Auslande getätigten Abschlüsse war es möglich, Margarine ohne Reichszuschüsse zum Preise von 14 Mk. für das Kilogramm ab Fabrik abzugeben.

—* **Neue Verordnung über Höchstpreise.** Die jetzt geltenden Höchstpreise basieren auf dem Gesetz vom 4. August 1914, das für die Dauer des Krieges erlassen wurde. Das gleiche Gesetz ermächtigte den Bundesrat, den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens zu bestimmen. Nach der jetzt erfolgten Ratifizierung des Friedensvertrages erschien es zweckmäßig, für die Höchstpreise, deren generelle Aufhebung bei der jetzigen Wirtschaftslage noch nicht in Frage kommt, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Dies geschieht in dem Entwurf einer Verordnung über Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, den das Reichswirtschaftsministerium dem Reichsrat jetzt vorgelegt hat. Neu in dieser Verordnung ist, daß die Reichsregierung auch für andere Gegenstände als solche des täglichen Bedarfs Höchstpreise festsetzen kann. Soweit die Reichsregierung und ihre Organe keine Höchstpreise festgesetzt haben, werden die Landeszentralbehörden zur Festsetzung von Höchstpreisen ermächtigt.

—* **Zündholzpreise.** Die Mitteilungen aus dem Reichswirtschaftsministerium schreiben: Ueber die zurzeit in Deutschland gültigen Preise für Zündhölzer herrscht in weitesten Kreisen Unklarheit. Namentlich hat die zu erhebende Abgabe von 300 Mk. für die Kiste Streichhölzer in Kreisen des Kleinhandels und der Verbraucher eine gewisse Unruhe hervorgerufen, die auch in einer Anfrage aus der Nationalversammlung ihren Niederschlag gefunden hat. Die derzeitige Lage ist derart, daß im Inlande jetzt infolge des Kohlen- und Rohstoffmangels nur etwa 60 Prozent des Bedarfs an Zündhölzern hergestellt werden können. Der Rest muß aus dem Auslande eingeführt werden. Während die deutschen Zündhölzer zu 0,90 Mk. je Paket zu zehn Schachteln im Kleinverkauf lieferbar sind, muß die ausländische Ware infolge der Valuta 2 Mk. kosten. Die Festsetzung zweier verschiedener Preise hätte erfahrungsgemäß dazu geführt, daß die Preise für inländische Zündhölzer die der ausländischen erreicht haben würden. Um das zu verhindern, ist im Einverständnis mit der Industrie, dem Groß- und Kleinhandel die Festsetzung eines mittleren Preises angeordnet worden, der augenblicklich 1,30 Mk. das Paket zu 10 Schachteln gleichmäßig für inländische und ausländische Zündhölzer beträgt. Zur Durchführung dieses Preises haben die deutschen Zündholzfabriken von dem für ihre Zündhölzer erzielten Mehrgewinn eine entsprechende Summe als Umlage in eine „Ausgleichskasse" abzuführen, so daß die teureren ausländischen Hölzer entsprechend verbilligt werden können. Eine Umlage oder Abgabe an die Regierung wird nicht erhoben.

—* **Sitzung des Eisenbahnrates.** Am 7. Febr. wird in Dresden eine Sitzung des der Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen beigeordneten Eisenbahnrates stattfinden, in der in der Hauptsache Mitteilungen über die mit der Verreichlung der Sächsischen Staatsbahnen zusammenhängenden Verkehrsfragen und über die geplanten weiteren allgemeinen Tarifzuschläge gemacht werden sollen.

—* **Das Kohlenvorkommen bei Dahlen.** Das sächsische Finanzministerium bezw. das Bergamt Freiberg sind noch mit der Prüfung der Frage beschäftigt, inwieweit das neuerdings wieder festgestellte Kohlenvorkommen bei Dahlen mit zur Brennstoffversorgung der sächsischen Bevölkerung herangezogen werden könnte. Geologische Untersuchungen haben ergeben, daß die in der Umgebung von Dahlen lagernden Braunkohlen in einer Tiefe von durchschnittlich 20—40 Meter unter der Erdoberfläche, teilweise schon 15, teilweise aber auch 60 und mehr Meter unter der Erde in einer durchschnittlichen Dichte von 7 bis 9 Meter vorkommen. Eine Gewinnung im Tagebau ist nicht möglich, weil das Flöz zu tief unter der Erde liegt und selbst eine zu geringe Tiefe und Ausdehnung hat. Die Kohlen müßten also im Tiefbau gewonnen werden. Sie haben etwa die Güte der Bitterfelder Kohlen, die weniger wert sind als die Bornaer Braunkohlen. Nach der Schätzung des Leipziger Geologen Dr. Gaebert beträgt die Ausdehnung der Kohlenfelder etwa 180 Hektar und es würden etwa 70 Jahre lang jedes Jahr 10000 Waggons Kohlen gefördert werden können. Bei der allgemeinen Kohlenknappheit wäre die Förderung der Dahlener Kohle von großem Wert, es ist aber fraglich, ob der Staat, der jetzt das alleinige Recht der Förderung von Braunkohle hat, von sich aus eine Grube aufmachen wird. Der Stadtgemeinderat zu Dahlen und die Amtshauptmannschaft haben sich deshalb an das Finanzministerium mit der Anfrage